

REISEANMELDUNG

Jubiläumsfahrt nach Ungarn

30.09. - 09.10.2016

Reiseveranstalter

Kolping-Erwachsenenbildungswerk Diözesanverband Augsburg e.V. (KEBW)

Kolping- Erwachsenenbildungswerk
Diözesanverband Augsburg e.V.
Frauentorstr. 29
86152 Augsburg

Bitte faxen Sie diese
Seite ausgefüllt an:
0821-3443-172
oder senden Sie diese an
nebenstehende Adresse.
Telefon für Rückfragen:
0821-3443-133

Anmeldeschluss:

1. Juni 2016

1. PERSON/ANMELDER/IN

Name, Vorname:	Unterbringung (bitte ankreuzen) <input type="radio"/> Einzelzimmer [Zuschlag 149,00 €] <input type="radio"/> Doppelzimmer mit
Straße Nr.:	Kolpingmitglied (bitte ankreuzen) [45,00 € Verwaltungspauschale für Nichtmitglieder] <input type="radio"/> Ja, meine Mitgliedsnummer lautet
PLZ Ort:	<input type="radio"/> Nein
E-Mail:	Schüler/Student <input type="radio"/> Ja
Telefon:	Buszustieg (Änderungen vorbehalten) <input type="radio"/> Augsburg <input type="radio"/> Wertach
Geburtsdatum:	

2. PERSON

Name, Vorname:	Unterbringung (bitte ankreuzen) <input type="radio"/> Einzelzimmer [Zuschlag 149,00 €] <input type="radio"/> Doppelzimmer mit
Straße Nr.:	Kolpingmitglied (bitte ankreuzen) [45,00 € Verwaltungspauschale für Nichtmitglieder] <input type="radio"/> Ja, meine Mitgliedsnummer lautet
PLZ Ort:	<input type="radio"/> Nein
E-Mail:	Schüler/Student <input type="radio"/> Ja
Telefon:	Buszustieg (Änderungen vorbehalten) <input type="radio"/> Augsburg <input type="radio"/> Wertach
Geburtsdatum:	

Diese Reiseanmeldung wird durch meine Unterschrift verbindlich. Es gelten die Teilnahmebedingungen für diese Reise sowie darüber hinaus die Reisebedingungen des KEBW, die ich zur Kenntnis genommen habe und hiermit anerkenne. Außerdem erkläre ich hiermit, dass ich für meine und auch die Verpflichtungen der von mir mitangemeldeten Teilnehmer einstehen werden.

Ort und Datum: _____

Unterschrift(en): _____

Reisebedingungen des KEBW Kolping-Erwachsenenbildungswerk Diözesanverband Augsburg e.V.

Stand: Dezember 2014

Die nachstehenden Reisebedingungen sind Inhalt des zwischen Ihnen („Kunde“) und dem Kolping-Erwachsenenbildungswerk Diözesanverband Augsburg e.V. („KEBW“) im Falle einer Buchungsbestätigung zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen insoweit die Vorschriften der §§ 651 a f. BGB (Vorschriften über den Reisevertrag) und füllen diese Vorschriften aus. Das KEBW wird insoweit als Reiseveranstalter tätig. Hinweis: Bei Reisen von Fremdveranstaltern, die das KEBW lediglich vermittelt, gelten ausschließlich die Reisebedingungen des Fremdveranstalters, die vorab erhältlich sind.

1. Anmeldung und Bestätigung (Abschluss des Reisevertrages)

1.1. Der Kunde bietet dem KEBW den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung ist schriftlich, mündlich oder fermündlich möglich. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch das KEBW zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.

1.3. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss kündigt KEBW die Reisebestätigung dem Kunden aus. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das das KEBW für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde dem KEBW innerhalb dieser 10 Tage die Annahme erklärt. Dies kann durch ausdrückliche Erklärung, durch Leistung einer Anzahlung, durch Leistung des (Rest-) Reisepreises oder durch Reiseantritt erfolgen.

2. Bezahlung

2.1. Bei Buchung einer Reise, d. h. Abschluss des Reisevertrages, und nach Aushändigung des Sicherungsscheins (§ 651 a Abs. 4 BGB) ist innerhalb von zwei Wochen eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird; sie beträgt, sofern nicht anderes angegeben, 20 % des Reisepreises.

2.2. 21 Tage vor Reiseantritt wird der restliche Reisepreis fällig, wenn die Reise durchgeführt und somit insbesondere nicht mehr gemäß Ziffer 7. abgesagt werden kann. Soweit bei Zusendung der Reiseunterlagen die Mindestteilnehmerzahl für Busreisen noch nicht erreicht ist, wird darauf ausdrücklich hingewiesen. In diesem Fall ist die Zahlung des restlichen Reisepreises erst mit der Bestätigung des Erreichens der Mindestteilnehmerzahl fällig. Bei kürzer fristigen Buchungen als 21 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort fällig, wenn die Reise durchgeführt und somit insbesondere nicht mehr gemäß Ziffer 7. abgesagt werden kann.

2.3. Der Kunde hat auf dem Überweisungsbeleg den Namen des Reiseteilnehmers, das Reiseziel, den Reisetermin und die Rechnungs- sowie die Kundennummer zu vermerken.

2.4. Zur Absicherung der Kundengelder bei eigen veranstalteten Reisen hat das KEBW eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschein wird mit den Reiseunterlagen übergeben.

3. Leistungen

3.1. Die Leistungsverpflichtung des KEBW ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt/Katalog bzw. der erstellten Reiseausschreibung, nach Maßgabe sämtlicher im Katalog oder der Reiseausschreibung enthaltener Hinweise. Die im Katalog enthaltenen Leistungsangaben sind bindend.

3.2. Orts-, Haus- und Hotelprospekte, die nicht vom KEBW vertrieben werden, sowie Erklärungen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter sind für das KEBW nicht verbindlich, ausgenommen für den Fall, dass eine entsprechende Erklärung oder Auskunft auf entsprechende Anfrage ausdrücklich bestätigt wurde.

4. Leistungen- und Preisänderungen

4.1. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom KEBW nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.2. Das KEBW verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.3. Das KEBW behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen und zur Erhöhung führende Umstände vor oder bei Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und für das KEBW nicht vorhersehbar waren. Nach dieser Maßgabe gilt für die Preis Anpassung im einzelnen Folgendes: Bei Erhöhung der Beförderungskosten, speziell der Treibstoffkosten, ist dem KEBW eine Reise-preiserhöhung wie folgt gestattet

- Das KEBW kann vom Kunden einen Erhöhungsbetrag insoweit verlangen, als exakt sitzplatzbezogene Erhöhungen gegenüber dem KEBW verlangt werden.

- Werden von einem vorab beauftragten Drittunternehmen die Kosten für ein Beförderungsmittel insgesamt erhöht, so werden die Zusatzkosten durch die Zahl der Sitzplätze geteilt. Das KEBW kann den auf diese Weise ermittelten Betrag vom Kunden verlangen.

Werden Flughafen- oder Hafengebühren erhöht, so ist das KEBW ebenfalls zur anteiligen Erhöhung des Reisepreises berechtigt. Im Falle einer Erhöhung der Wechselkurse nach Reisevertragsabschluss ist es dem KEBW gestattet, den Reisepreis um den entsprechenden Anteil zu erhöhen.

4.4. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung informiert das KEBW den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt. Preisänderungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

4.5. Bei Preisänderungen um mehr als 5 % oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, sofern es dem KEBW möglich ist, eine derartige Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus dem bestehenden Reiseangebot zu bieten (§ 651 a Abs. 5 Satz 3 BGB). Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung seitens dem KEBW über die Preisänderung bzw. Änderung der Reiseleistung gegenüber dem KEBW geltend zu machen.

5. Rücktritt des Kunden, Ersatzteilnehmer

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim KEBW. Dem Kunden wird im eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Im Falle des Rücktritts steht dem KEBW die nachfolgende Entschädigung zu, bei deren Berechnung die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt sind:

bis 46 Tage vor Reisebeginn: 10 % des Reisepreises, mindestens € 50,- pro Person

45 bis 30 Tage vor Reisebeginn: 15 % des Reisepreises pro Person

29 bis 22 Tage vor Reisebeginn: 30 % des Reisepreises pro Person

21 bis 15 Tage vor Reisebeginn: 45 % des Reisepreises pro Person

14 bis 8 Tage vor Reisebeginn: 60 % des Reisepreises pro Person

7 Tage bis 1 Tag vor Reisebeginn: 75 % des Reisepreises pro Person

Am Tag des Reisebeginns oder bei Nichterscheinen: 90 % des Reisepreises pro Person

5.3. Sofern der Kunde nachweisen kann, dass dem KEBW geringere Kosten als die o. g. Kostenpauschalen entstanden sind, so ist der Kunde nur zur Bezahlung dieser Kosten verpflichtet. Entsteht dem KEBW ein höherer Schaden, so kann das KEBW diesen konkret beziffern und nachweisen und diesen höheren Betrag vom Kunden fordern.

5.4. Das KEBW empfiehlt grundsätzlich den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Diese kann jedoch nicht über das KEBW vermittelt werden.

5.5. Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Das KEBW kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder wörtliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde dem KEBW gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Das KEBW verlangt für den mit der Änderung einhergehenden Aufwand in jedem Fall eine Gebühr von € 30,00.

5.6. Sofern der Kunde Zusatzleistungen oder eine Umbuchung (kein Eintritt eines Dritten) bzgl. Reisedauer, -beginn, -ende sowie Abflugs- und Anfahrtsort, Hotel usw. beauftragt, so fällt auf Seiten des KEBW eine Kostenpauschale von € 30,00 je Person an, sofern das KEBW diesen Umbuchungs-/Änderungswunsch erfüllen kann und auf diesen nach Vertragsabschluss kein Rechtsanspruch besteht. Soweit Änderungs- und Umbuchungswünsche später als 4 Wochen vor Reisebeginn gegenüber dem KEBW geäußert werden, so ist deren Umsetzung – ihre Erfüllung unterstellt – nur nach Rücktritt des Kunden vom Reisevertrag gemäß den Bedingungen nach 5.2. und bei gleichzeitiger Neuanschreibung möglich.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

6.1. Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom KEBW zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Kunden auf anteilige Rückerstattung.

6.2. Das KEBW bemüht sich jedoch insoweit um Rückerstattung ersparter Aufwendungen von den Leistungsträgern und bezahlt diese an den Kunden zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an das KEBW zurückerstattet worden sind. In diesem Zusammenhang empfiehlt das KEBW zusätzlich eine sog. „Reiseabbruchversicherung“.

7. Rücktritt und Kündigung durch das KEBW

7.1. Das KEBW kann vom Vertrag zurücktreten, wenn infolge höherer Gewalt die Reise nicht stattfinden kann oder wenn die im Katalog angegebene Mindestteilnehmerzahl bis 21 Tage vor Antritt der Reise nicht erreicht wurde.

7.2. Der Kunde hat in diesen Fällen Anspruch auf Rückzahlung sämtlicher bereits gezahlter Beträge. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

7.3. Das KEBW kann des weiteren vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Teilnehmer trotz Abmahnung die Durchführung einer Reise nachhaltig stört oder durch sein Verhalten andere gefährdet oder sich so vertragswidrig verhält, dass ein Festhalten am Vertrag des KEBW unzumutbar ist. Im Falle einer solchen Kündigung hat das KEBW die ersparten Aufwendungen sowie die Vorteile aus anderweitiger Verwendung der Leistung einschließlich der von den Leistungsträgern erstatteten Beträge zurückzahlen, behält aber ansonsten den Anspruch auf den Reisepreis.

8. Kundenobliegenheiten, Kündigungsrecht des Kunden

8.1. Zeigt sich ein Mangel während der Reise, so ist der Kunde zur unverzüglichen Mängelanzeige bei der vom KEBW eingesetzten Reiseleitung oder örtlichen Agentur verpflichtet; der Kunde hat Abhilfe zu verlangen.

8.2. Unterbleibt die Mängelanzeige des Kunden, so entfallen seine diesbezüglichen Ansprüche, es sei denn, die Mängelanzeige unterbleibt unverschuldet.

8.3. Dritte, insbesondere Agenturen und Reiseleitung, sind vom KEBW nicht bevollmächtigt, Reisemängel oder Ansprüche für das KEBW anzuerkennen (s. auch 12.3. bzgl. Gruppenreisen).

8.4. Im Falle auftretender Leistungsstörungen ist der Kunde verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten.

8.5. Sofern das Gepäck des Kunden bei Flugreisen verloren geht oder beschädigt wird, so hat dieser eine Schadensanzeige an Ort und Stelle direkt bei der Flugesellschaft zu erstatten, welche die Beförderung durchgeführt hat. Ohne Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes. Für den Verlust bzw. die Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck übernimmt das KEBW keinerlei Haftung.

8.6. Bei erheblicher Reisebeeinträchtigung in Folge eines Mangels und Nichtabhilfe seitens des KEBW ist der Kunde zur Kündigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Reisevertrages berechtigt; aus Gründen der Beweissicherung wird eine schriftliche Erklärung dringend angeraten. Das selbe gilt, wenn dem Kunden die Reise in Folge eines Mangels aus wichtigem – dem KEBW erkennbarem – Grund nicht zuzumuten ist.

Einer Abhilfefristbestimmung bedarf es lediglich dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom KEBW oder seinem Beauftragten verweigert wird oder wenn ein besonderes Interesse des Kunden die sofortige Vertragskündigung rechtfertigt. Kündigt der Kunde nach diesen Bestimmungen den Reisevertrag zulässigerweise, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach § 651 e Abs. 3 und Abs. 4 BGB. Die Vorschrift des § 651 j BGB (Kündigung wegen höherer Gewalt) bleibt jedoch unberührt.

8.7. Der Kunde ist gemäß § 651 g Abs. 1 BGB verpflichtet, seine Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise gegenüber dem KEBW geltend zu machen. Eine Geltendmachung ist nur an die in den Reisevertragsbedingungen angegebene Adresse des KEBW möglich. Aus Beweisgründen wird auch hier eine schriftliche Geltendmachung dringend angeraten.

9. Haftung

9.1. Die Haftung des KEBW aus dem Reisevertrag für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, 1. soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder 2. das KEBW für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2. Für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Mietwagen, Ausflüge, Sportveranstaltungen usw.) und die in der Reiseausschreibungsbestätigung ausschließlich als Fremdleistung bezeichnet sind, haftet das KEBW – auch bei Teilnahme der Reiseleitung hieran – nicht.

9.3. Ist allerdings ein Schaden aufgrund der Verletzung einer Organisations-, Hinweis- oder Aufklärungspflicht seitens des KEBW verursacht worden, so haftet das KEBW ebenso wie für die Beförderung des Kunden vom Reiseausgangsort zum benannten Zielort, Zwischenbeförderungen und Unterbringung im Zuge der Reise.

10. Verjährung

10.1. Ein Jahr ab dem vertraglich vereinbarten Rückreisetermin verjähren Ansprüche des Kunden gegenüber dem KEBW, gleich aus welchem Rechtsgrund; dies gilt jedoch nicht für Ansprüche des Kunden aus unerlaubter Handlung.

10.2. Bei schwebenden Verhandlungen zwischen dem Kunden und dem KEBW über die geltend gemachten Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände tritt eine Verjährungshemmung ein; und zwar solange, bis eine der Parteien die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Frühestens drei Monate nach dem Ende dieser Hemmung tritt die Verjährung ein.

11. Abtretungsverbot

Dem Kunden ist eine Abtretung seiner Ansprüche betreffend den Reisevertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, untersagt.

12. Zusatzbedingungen betreffend Reisen geschlossener Gruppen

12.1. Werden sog. Gruppenreisen vom KEBW als Reiseveranstalter organisiert und über einen Gruppenverantwortlichen/Auftraggeber für einen bestimmten Teilnehmerkreis gebucht und/oder abgewickelt, so gelten die nachstehenden Bestimmungen.

12.2. Haftung für geschlossene Gruppen:

a) Das KEBW haftet bei Gruppenreisen für die in der Buchungsbestätigung aufgeführten Leistungen.

b) Für Leistungen, die – sei es mit, sei es ohne Kenntnis des KEBW – vom Gruppenverantwortlichen zusätzlich zu den Leistungen des KEBW angeboten werden, haftet das KEBW nicht.

c) Das KEBW haftet ebenfalls nicht für mit ihr nicht abgestimmte, über das vertragliche Maß hinaus gehende Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenverantwortlichen.

12.3. Da Gruppenverantwortliche in keinerlei Vertragsverhältnis mit dem KEBW stehen, sind sie auch nicht berechtigt,

- Beanstandungen des Kunden namens des KEBW anzuerkennen,

- Ansprüche für das KEBW anzuerkennen,

- Mängelanzeigen für das KEBW anzunehmen.

13. Datenschutz

13.1. Das KEBW behandelt die Daten des Kunden vertraulich und unter Beachtung sämtlicher deutscher gesetzlicher Datenschutzbestimmungen, soweit diese vorliegend einschlägig sind.

13.2. Es werden nur solche persönlichen Daten erhoben und an Partner weitergeleitet, die für die Abwicklung der Reise des Kunden notwendig sind. Die Partner und Mitarbeiter des KEBW sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

14.1. Aufgrund der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (EU 2111/05) ist das KEBW verpflichtet, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaften sowie über sämtliche im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

14.2. Soweit bei Buchungen die Fluggesellschaften noch nicht feststehen, so benennt das KEBW die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen werden. Sobald das KEBW genaue Kenntnis über die durchführenden Fluggesellschaften hat, wird der Kunde hierüber informiert. Selbiges gilt bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaften. Soweit das KEBW über die ausführenden Fluggesellschaften informiert, begründet dies keinen Anspruch des Kunden auf Durchführung seitens der genannten Fluggesellschaft. Bei insoweit vertraglich zulässiger Vereinbarung behält sich das KEBW den Wechsel einer Fluggesellschaft ausdrücklich vor.

15. Bestimmungen bezüglich Pass, Visa und Gesundheit

15.1. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften hat der Kunde in Eigenverantwortung einzuhalten. Sämtliche Nachteile, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er diese Vorschriften nicht einhält, hat der Kunde selbst zu tragen.

15.2. Für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung haftet das KEBW nicht, wenn der Kunde das KEBW mit der Besorgung beauftragt hat; etwas anderes gilt nur dann, wenn die Verzögerung durch das KEBW zu vertreten ist

16. Rechtswahl, Gerichtsstand

16.1. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

16.2. Der Kunde kann das KEBW nur an deren Sitz verklagen.

16.3. Ist der Kunde Verbraucher, so kann das KEBW diesen nur an seinem Wohnsitz verklagen. Richtet sich eine Klage des KEBW gegen einen Kunden, der Kaufmann, juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, so wird der Sitz des KEBW ausdrücklich als Gerichtsstand vereinbart.

16.4. Sofern vertraglich vereinbarte Bestimmungen internationaler Abkommen betreffend den Reisevertrag zwischen Kunde und dem KEBW oder sonstige nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstigere Regelungen enthalten, so gelten vorstehende Bestimmungen nicht.